jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/1/10 4Ob627/88

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.01.1989

Norm

ABGB §462
ABGB §1358
AnfO §17

Rechtssatz

Sowohl im Fall des § 462 ABGB wie auch in dem des § 17 AnfO anerkennt die Rechtsordnung ein schutzwürdiges Interesse des Drittzahlers die Forderung ohne Einverständnis des Schuldners einzulösen, und geht damit vom Regelfall ab, daß dem Schuldner nicht durch eine Einlösung an anderer als sein ursprünglicher Gläubiger aufgedrängt werden soll.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 627/88
  Entscheidungstext OGH 10.01.1989 4 Ob 627/88
  RdW 1989,126 = SZ 62/2 = JBl 1989,440 = BA 1989,825

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0011446

Dokumentnummer

JJR_19890110_OGH0002_0040OB00627_8800000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at